

## **Sitzung des Stadtrates**

Am **Montag, 24. Juni 2019**, findet um **19:00 Uhr**, im **Sitzungssaal, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung **des Stadtrates** statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung:**

1. Bekanntgaben
2. Einführung eines Carsharing Angebots in Weißenhorn
3. Beschluss von ISEK + VU Weißenhorn
4. Ergänzung des Punktesystems zur Bauplatzvergabe
5. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Weißenhorn - Kostensatzung

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**  
am 24.06.2019  
TOP 2.

öffentlich  
DSNR.: SR 54/2019

## **Einführung eines Carsharing Angebots in Weißenhorn**

Anlage/n: Vergleichsberechnung

Sachbericht:

Aufgrund noch einiger zu klärender Punkte wurde das o.a. Thema in der Sitzung vom 29.04.2019 um einen Monat zurückgestellt.

Die von Herrn Stadtrat Richter angesprochenen Punkte wurden von der EWAG AG und Confitech Dienstleistungs GmbH wie folgt beantwortet:

### **Möglichkeit eines Ersatzfahrzeugs bei Ausfall**

Es stehen zwei Fahrzeuge am Standort zur Verfügung. Die Auslastung der Fahrzeuge wird temporär sehr unterschiedlich ausfallen. Auch bei einer eventuell mehrtägigen Buchung durch einen Nutzer, wird kein Ersatzfahrzeug an dem Stellplatz aufgestellt. Die Kunden werden in diesem Fall das andere Fahrzeug am Stellplatz vermehrt nutzen. Auf Grund unserer Erfahrungswerte wird die Auslastung der Fahrzeuge es nicht erfordern mit Ersatzfahrzeugen zu arbeiten.

### **Ist die Ladesäule schnellladefähig oder herkömmlich**

Eine Schnellladesäule (größer 22KW) ist aus CarSharing-Sicht nicht erforderlich, da die Verweildauer des E-Fahrzeugs bei maximal geleerter Batterie (Restkapazität 15%) höchsten 2,5 Stunden beträgt um eine 100% Aufladung zu erreichen. Wir werden voraussichtlich eine 2 x 22 kw Ladesäule mit Lastmanagement errichten.

### **Ökostrom aus neuen Anlagen oder bereits abgeschriebenen**

Der als Ladestrom verwendete Ökostrom wird von neueren, noch nicht abgeschriebenen Anlagen bezogen.

### **Kostenbeteiligung der Stadt wiege sich mit Werbung und unentgeltlich Bereitstellung von Stellplätzen auf, da ja auch keine Gewinnbeteiligung der Stadt**

Anschaffungskosten, CarSharing-Technik, Versicherung, Steuer, Kundendienst, Providerkosten, Personalaufwand für: Kundenmanagement, Bereitschaftsdienst 24/7, Schadensmanagement, Fahrzeugreinigung. Diese Positionen überschreiten bereits bei einem CarSharing-Fahrzeug die angebotenen 500.- Euro. Auch die Ladesäule kann derzeit, und vermutlich auch die nächsten Jahren, nicht gewinnbringend betrieben werden. Die Stellplätze werden daher i.d.R. von den Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Sollte über eine Gewinnbeteiligung diskutiert werden, dann müsste auch über eine Verlustbeteiligung gesprochen werden.

### **Möglicherweise Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit der Stadt Weißenhorn**

Welchen Zweck soll das gemeinsame Unternehmen haben und wie soll es aufgestellt sein? Die Gründungs- und Verwaltungskosten würden zumindest für die Erstvertragslaufzeit von 3 Jahren in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen.

Die SWU Energie GmbH hat uns folgende Stellungnahme zu den offenen Punkten zukommen lassen:

### **Möglichkeit eines Ersatzfahrzeugs bei Ausfall**

Wir können ein Ersatzfahrzeug bieten, da wir einige von diesen Fahrzeugen in unserem Fuhrpark haben. Auch falls das Auto für eine längere Zeit von einem Nutzer gebucht sein sollte, können wir zusätzlich einen Ersatzwagen stellen.

### **Ist die Ladesäule schnellladefähig oder herkömmlich**

Es handelt sich um eine 22kW-Ladesäule, also keine sog. Schnelladesäule. Diese Art ist aus unserer Sicht vollkommen ausreichend. Bei unseren knapp 20 swu2go-Standorten haben wir bisher keinerlei schlechte Erfahrungen machen können, da wir eine Standzeit zwischen den Buchungen von 30 Minuten eingeplant haben.

### **Ökostrom aus neuen Anlagen oder bereits abgeschriebenen**

Es handelt sich bei uns üblicherweise um einen Naturstrommix aus meist abgeschriebenen, aber nicht geförderten Anlagen (Herkunftsnachweis von TÜV Süd EE zertifiziert). Falls allerdings eine anderer Qualität gewünscht sein sollte, können wir auch dies anbieten (bspw. Neuanlagen jünger als sechs Jahren oder nach OK Power). Details hierzu müssten im persönlichen Gespräch geklärt werden.

### **Kostenbeteiligung der Stadt wiege sich mit Werbung und unentgeltlich Bereitstellung von Stellplätzen auf, da ja auch keine Gewinnbeteiligung der Stadt**

Ich bitte um Verständnis, dass wir Ihnen nicht unsere komplette Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Verfügung stellen können. Allerdings kann ich so viel sagen: Eine solche LS kostet (ohne Carsharing) bereits um die 12.000€-15.000€ - und dies ist ein sehr optimistisch gerechneter Preis bei optimalem Netzanschluss. Zudem kommt das Risiko, dass das Carsharing nicht oder kaum angenommen wird. Und schließlich zahlen die Nutzer nur die laufenden Kosten (E-Auto, Service für Nutzer und Auto, Abrechnungen, Backoffice, Software, 24/-Hotline, Reinigung des Autos...) durch die Preise für das Carsharing. Somit kann sich ein Carsharing ohne Elektro durchaus tragen – je nach Auslastung. Ein E-Carsharing beinhaltet aber große Anfangsinvestitionen (LS-Bau) und ein höheres Risiko.

### **Möglicherweise Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit der Stadt Weißenhorn**

Die SWU haben bereits mit Niederstotzingen, Blaubeuren, Langenau und Herbrechtingen je ein Gemeinschaftsunternehmen. Wir sind offen für weitere Gespräche in einem Gesamtkonzept. Für das reine E-Carsharing bietet sich dies allerdings nicht direkt an. Die Kosten für Gründung, Jahresabschluss & Co. würden den Erlösrahmen sprengen.

Eine Einladung zur Vorstellung der Projekte durch die Anbieter selbst wurde mit E-Mail vom 06.06.2019 ausgesprochen, sodass etwaig zu klärende Punkte direkt in der Sitzung zu behandeln wären.

Weiterhin ist zu sagen, dass die Angebotsbindung zum 30.06.2019 ausläuft.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der EWAG AG und Confitech Dienstleistungs GmbH einen Vertrag über die Einführung des Carsharing-Systems in Weißenhorn zum eingegangenen Angebot abzuschließen. Weiterhin sollen vor Umsetzung mögliche Fördermittel eruiert und beantragt werden. Darüber hinaus sind etwaige bauliche Voraussetzungen, in Absprache mit dem Anbieter vorzunehmen, damit dieser die Ladeinfrastruktur schaffen kann.

Mennel

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

## Vergleichsberechnung der Anbieter EWAG / Cofitech und SWU an zwei Beispielen

Beide Anbieter verwenden als Elektrofahrzeug einen Renault Zoe Z.E., welcher zur Berechnung herangezogen wird.

1. Privatkunde, Gelegenheitsnutzer, Nutzungsdauer zur Tagzeit für 2 Stunden, Reservierung telef.

	EWAG/Cofitech	SWU
Zeittarif	7 - 24 Uhr = 2,70 € /h	7 - 20 Uhr = 6,80 € /h
Kosten für 2 Stunden	5.40 €	13.60 €
Streckentarif	bis 100km/km = 0,18€	0,10 €/km
Kosten für 50km	9.00 €	5.00 €
Buchungspauschale Telefon	1.00 €	2.50 €
Rechnung Papier	4.00 €	5.00 €
	+einmalig 50 Euro für die Registrierung	+einmalig 20 Euro für die Registrierung
<b>Gesamtkosten für 2 Stunden und 50km</b>	<b>19.40 €</b>	<b>26.10 €</b>

2. Privatkunde, regelmäßiger Nutzer, Nutzungsdauer einen Tag, Reservierung per App

	EWAG/Cofitech	SWU
Zeittarif	pro 24 Stunden 29,00 €	pro 24 Stunden 25,00 €
Kosten für 2 Stunden	29.00 €	25.00 €
Streckentarif	bis 100km/km = 0,18€	0,10 €/km
Kosten für 50km	9.00 €	5.00 €
Buchungspauschale App	- 0 €	- 0 €
Rechnung Papier	4.00 €	5.00 €
Grundpauschale regelmässiger Nutzer		10.00 €
Annahme Nutzung 1xmtl.		
	+einmalig 50 Euro für die Registrierung	+einmalig 20 Euro für die Registrierung
<b>Gesamtkosten für 1 Tag und 50km</b>	<b>42.00 €</b>	<b>45.00 €</b>

SWU Verkehr GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Weißenhorn  
Schlossplatz 1  
89264 Weißenhorn

SWU Verkehr GmbH  
Bauhoferstraße 9  
89077 Ulm

Kraftfahrzeuge und Fuhrparkmanagement  
VF 2  
Thorsten Stumpf  
Telefon 0731 166-3232  
Telefax 0731 166-2229  
thorsten.stumpf@swu.de

31.01.2019

### Angebotsabgabe e-Carsharing "swu2go" in Weißenhorn

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Fendt,  
sehr geehrter Herr Mennel,

vielen Dank für die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für unser e-Carsharing Produkt  
„swu2go“ in Weißenhorn.

Gerne unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot:


#### e-Carsharing „swu2go“

Das Produkt „swu2go“ besteht aus einer Ladesäule mit 2 Ladepunkten,  
einem e-Carsharing Fahrzeug und einem vollumfänglichen rund um Service  
laut beigefügter Leistungsbeschreibung.

Pos. 01	1 x Produkt „swu2go“ einmalig	12.000 €
Pos. 02	1 x Produkt „swu2go“ einmalig	12.000 €

**Gesamt** **24.000 € (brutto)**

Freundliche Grüße



i. A. Thorsten Stumpf  
Leiter Kraftfahrzeuge  
und Fuhrparkmanagement



i. A. Nicole Hahnauer  
Kraftfahrzeuge und Fuhrparkmanagement

Seite 1 von 3

## Leistungsbeschreibung zum Angebot „swu2go“

### Pakete:

- 1 Paket beinhaltet eine Ladesäule mit 2 Ladepunkten und einem e-Carsharing Fahrzeug.
- Es ist möglich nur ein oder auch mehrere Pakete zu beauftragen.

### Hauptkriterium:

- Bereitgestellte Elektro-Fahrzeuge
  - Renault Zoe Z.E. 40, mit Online-Infotainmentsystem (Radio, Navigation mit Ladestationen, Telefonfreisprecheinrichtung), Einparkhilfe hinten, Klimaanlage und Tempomat, ESP und ABS, Reifenluftdruckkontrolle, LED-Tagfahrlicht, Airbags, Außenspiegel elektr. Einstell- und beheizbar, Zentralverriegelung...
  - 41 kWh Batterie
    - Die Z.E. 40 Batterie bietet Ihnen im Durchschnitt eine reelle maximale Reichweite von 300 km im Sommer und 200 km im Winter.
    - Wir garantieren Ihnen eine Reichweite von 150 km.
  - Die Reichweiten sind immer in Abhängigkeit von Geschwindigkeit, Fahrstil, Topografie und den Wetterbedingungen.
- Nutzerfreundlichkeit
  - Eine Quernutzung zu allen anderen swu2go Standorten möglich.
  - Eine Quernutzung zu weiteren Städten in Deutschland gerade in Umsetzung.
  - Der Kundenservice steht rund um die Uhr für Sie zur Verfügung per Mail und über die Kundenhotline.
  - Die Fahrzeugbuchung kann durch den Nutzer (nach einmaliger Registrierung) im Portal über ein Handy, Tablet oder PC vorgenommen werden und über den Kundenservice ist eine telefonische Buchung möglich.
  - Die einmalige Registrierung soll im Rathaus der Beauftragten Kommune stattfinden. So haben die Bürger kurze Wege um sich einmalig zu Registrieren oder Informationsmaterial abzuholen.
  - Die Kostendetails für den Nutzer sind dem Preisblatt in der Anlage zu entnehmen.
    - Der Privatkunde kann sich zwischen einem Tarif für Gelegenheits- und Regelmäßiger-Nutzer entscheiden. Einen Familientarif für den Regelmäßigen-Nutzer (im selben Haushalt) sehen wir genauso vor, wie Vergünstigungen bei einem bestehenden DING-Jahres Abo oder SWU NaturStrom-Kunden. Für eine Kommune oder einem Geschäftskunden stehen 2 Business-Pakete zur Auswahl.

- Öffentliche Kommunikation/Werbekonzept
  - Zusammen mit der Kommune werden wir gemeinsam eine swu2go – Einweihungs- und Informationsveranstaltung planen und umsetzen.
    - Zu der Veranstaltung werden wir weitere Fahrzeuge für kostenlose Testfahrten vorhalten.
    - Die Bürger werden umfänglich mit praktischen Beispielen vor Ort informiert und können sich registrieren lassen.
  - Auf der Homepage der SWU ([www.swu.de/swu2go](http://www.swu.de/swu2go)) verweisen wir auf Ihren Standort und verlinken Ihre Homepage.
  - Werbung in Ihrer Kommune und bei Bedarf in der Tagespresse.
  
- Ladeinfrastruktur:
  - Mennekes Smart T22 - Ladesäule mit 2 Ladepunkten mit je 22 KW Leistung (abhängig von dem Netzanschluß).
  - Ein Ladepunkt ist für das swu2go – Fahrzeug reserviert und der andere Ladepunkt steht der Öffentlichkeit zum Laden zur Verfügung.
  - Die Ladepunkte sind auf der lademap bei Ladenetz.de verfügbar und für jeden über die APP und Portallösung einzusehen.
  - Die Ladesäule wird mit 100 % Regenerativen und regionalen SWU Natur-Strom versorgt. Der Co<sup>2</sup>-Wert liegt bei 0,00 kg.
  
- Kundendienst / Wartung / Service
  - Wir bieten den kompletten Service – von der Software bis hin zur Abrechnung.
  - Wir stellen Ihnen die Ladesäule und kümmern uns um den Unterhalt.
  - Wir rechnen für Sie den öffentlichen Ladepunkt ab.
  - Wir stellen Ihren Bürgern eine Service-Hotline zur Verfügung.
  - Wir übernehmen die Reinigung und Wartung der Fahrzeuge.
  
- Aufgaben der Kommune
  - Die Registrierung und einmalige Anmeldung soll im Rathaus der Kommune stattfinden.
  - Die Kommune stellt der SWU einen Platz für die regelmäßige Innenreinigung des Fahrzeuges vor Ort zur Verfügung.
  - Die Kommune stellt die Parkflächen für das e-Carsharing bereit und nimmt die Beschilderung vor.
  
- Laufzeit
  - Das e-Carsharing incl. Fahrzeug stellen wir der Kommune mindestens für 3 Jahre und die Ladesäule für 6 Jahre zur Verfügung.



## swu2go: Die Preise

Preise gültig ab 1. Januar 2019

	Privatkunden			DING-Jahresabo- oder SWU NaturStrom-Kunden		Geschäftskunden	
	Gelegenheits-Nutzer	Regelmäßiger Nutzer	Zweit-Nutzer im selben Haushalt	Regelmäßiger Nutzer	Zweit-Nutzer im selben Haushalt	Business-Paket 1	Business-Paket 2
einmalig*	20,00 €	20,00 €	10,00 €	kostenfrei	kostenfrei	bis zu 5 Nutzer: 100,00 €	bis zu 15 Nutzer: 250,00 € jeder weitere Nutzer: 5,00 €
monatlich	kostenfrei	10,00 €	5,00 €**	5,00 €	5,00 €**	bis zu 15 Nutzer: 15,00 € jeder weitere Nutzer: 1,00 €	

Tarife	Preise		Verbrauchsabhängige Kosten
	Gelegenheits-Nutzer	Regelmäßiger Nutzer	
Stunde (7-20 Uhr)	6,80 €	2,50 €	0,10 €/km
Stunde (20-7 Uhr)	2,00 €	1,00 €	
Tag (24 h)	45,00 €	25,00 €	
Woche (7 Tage)	225,00 €	125,00 €	

Der Buchungszeitraum beginnt/endet jeweils zur vollen Viertelstunde. Abgerechnet wird nach angefangenen halben Stunden.

\*Für die Registrierung fällt einmalig eine Anmeldegebühr an. Diese wird Ihnen bei der ersten Abrechnung belastet.

\*\*Jeder dritte und weitere Nutzer im selben Haushalt ist beitragsfrei.

Buchung	
Reservierung via App/Web	kostenfrei
Telefonreservierung	2,50 €
Änderung/Storno via App/Web*	kostenfrei
Änderung/Storno telefonisch*	2,50 €

\* Stornierung bis 24 Stunden vor Beginn kostenlos, sonst die Hälfte des Mietpreises, max. eine Tagesrate.

Verspätung (Gebühr oder Gutschrift)	
bis 15 min	12,50 €
mehr als 15 min	25,00 €

Rechnungsversand monatlich	
per E-Mail (PDF)	kostenfrei
per Post	5,00 €

Weitere Gebühren	
Bezahlung per Lastschrift	kostenfrei
Bezahlung per Kreditkarte	Nein
Bezahlung per Überweisung	Nein
Bearbeitung Rücklastschrift oder fehlende Kreditkartenbelastung	7,00 €
Bearbeitung von Mahnungen bei Zahlungsverzug	5,00 €
Bearbeitung Ordnungswidrigkeit	5,00 €
Verlust Ladekarte	25,00 €
Verschmutzung/Rauchen	25,00 €
Einsatz Servicetechniker/Std.	35,00 €
Rückgabe ohne Anschluss an die Ladesäule	50,00 €
Vertragswidriges Verhalten	250,00 €
Rückfahrt von Fahrzeugen aus anderen Standorten (inkl. Abschleppvorgänge)	Weiterverrechnung der Kosten durch das Abschleppunternehmen
Verlust von Autozubehör	5,00 €
Selbstbeteiligung Vollkasko/Teilkasko	750,00 €/150,00 €
Reduzierung der Schadensbeteiligung für Vollkaskoschäden von 750 € auf 350 €	mtl. 5,00 €



**Mehr Mobilität für  
Bürger und  
Mitarbeiter**

**SWU**

**Verblüffend einfach  
und schnell am Ziel!**

## **swu2go – steigen Sie ein! eCarsharing für Kommunen.**

**Mobilität besteht aus mehreren Komponenten: Zum PKW und einem möglichst breiten und passenden ÖPNV-Angebot gehört eine Ergänzung. swu2go bietet eine schnelle, preiswerte und individuelle Lösung:**

Mit einem mietbaren E-Auto und einer Ladesäule schließen Sie die Lücke in der Mobilitätskette und schaffen eine flexible und saubere Alternative. Als Partner fällt für Ihre Verwaltung praktisch kein Aufwand an – und das zum kleinsten Preis.

### **Ihre Vorteile**

- Als Partner der SWU haben Sie die Chance auf einen risikofreien Einstieg in die Elektromobilität.
- Sie bieten Ihrer Bevölkerung die Nutzung eines Elektroautos – ganz individuell: für spontane oder geplante Fahrten, zum Transport von Einkäufen, in Notfällen uvm.
- Sie bieten einen öffentlichen Ladepunkt, sei es für Ihre Einwohner oder Ihre Gäste.
- Ihre Mitarbeiter können bei Bedarf auf das Fahrzeug zurückgreifen.

### **Unsere Leistungen**

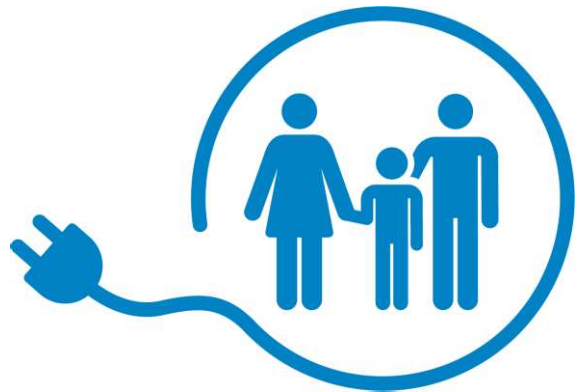
- Wir bieten den kompletten Service – von der Software bis zur Abrechnung.
- Wir installieren und warten die Ladesäule und kümmern uns um den Unterhalt.
- Wir rechnen für Sie den öffentlichen Ladepunkt ab.
- Wir stellen Ihren Nutzern eine Service-Hotline zur Verfügung.
- Wir übernehmen die Reinigung und Wartung der Fahrzeuge.

**SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm**  
**Verlass dich drauf.**

# Ihr Mitwirken

swu2go lässt sich für Kommunen mit sehr geringen Kosten und minimalem Aufwand umsetzen.

- Die Registrierung und Anmeldung für swu2go findet bei Ihnen im Rathaus statt.
- Sie stellen der SWU einen Platz für die regelmäßige Reinigung des Fahrzeuges zur Verfügung.
- Ihr finanzieller Aufwand ist gering! Die Kostenbeteiligung können Sie entweder in einem Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen über eine Laufzeit von 3 Jahren einbringen.



## Buchung und Zugang zu den Fahrzeugen über LapID-Siegel

Das LapID-Siegel wird direkt auf dem Führerschein angebracht. Es dient als Türöffner für die Fahrzeuge und stellt gleichzeitig sicher, dass der Nutzer eine gültige Fahrerlaubnis hat.



### Katrin Albsteiger

Kommunale Beteiligungen und Kunden  
SWU Energie GmbH  
Telefon 0731 166-1012  
katrin.albsteiger@swu.de



### Dieter Mühlberger

Kommunale Beteiligungen und Kunden  
SWU Energie GmbH  
Telefon 0731 166-2631  
dieter.muehlberger@swu.de

### SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH

Karlstraße 1-3  
89073 Ulm  
Telefon 0731 166-0  
info@swu.de

[www.swu.de](http://www.swu.de)



Stadt Weißenhorn  
Frau Martina Schweizer, Frau Katrin Töpfer,  
Herrn Dominik Mennel  
Schlossplatz 1

**89264 Weißenhorn**

23.01.2019 Vo/Se

**Unser Angebot Nr. A 19 – 003**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrter Herr Mennel,

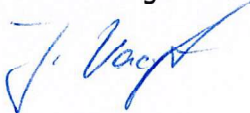
vielen Dank für Ihre Anfrage zur Installation eines CarSharing-Angebots in Weißenhorn. Ausgehend von Ihrer Anfrage, welche wir im November 2018 durch Herrn Buck erhalten haben, unterbreiten wir Ihnen als Kooperation zwischen confitech und EWAG nachfolgendes Angebot. Confitech und EWAG haben hierfür einen Kooperationsvertrag abgeschlossen und geben ein gemeinsames Angebot ab.

Ergänzende Fragen zum CarSharing beantwortet Ihnen Herr Vogt, den Sie telefonisch unter 0731/9 46 45 – 0 erreichen sowie Frau Sedlatschek zu Fragen der Ladeinfrastruktur (07309/ 9610 – 18)

Wir würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

**Confitech**  
Dienstleistungs GmbH

  
Joachim Vogt

**EWAG**  
Elektrizitätswerk Weißenhorn AG

  
Barbara Sedlatschek

**Anlagen:**  
Preisliste CarSharing  
Gestattungsvertrag Ladesäule

## **Betrieb eines CarSharings-Standorts in Weißenhorn mit zwei Fahrzeugen**

### **Unser Angebot Nr. A 19 – 003**

#### **1. Ausgangssituation**

Die Stadt Weißenhorn sieht nach vorangegangener Bürgerbefragung und Interessensanalyse das grundsätzliche Potential zum Start eines CarSharing-Angebots. Das Angebot soll zwei Fahrzeuge umfassen, wobei ein Fahrzeug ein Elektro-Fahrzeug sein soll. Zwecks Einrichtung der dafür nötigen Ladeinfrastruktur ergibt sich eine naheliegende projektbezogene Zusammenarbeit der confitech Dienstleistungs-GmbH mit Ihrem Geschäftsbereich conficars (nachfolgend **conficars**) mit dem ortsansässigen Energieversorger Elektrizitätswerk Weißenhorn AG (nachfolgend **EWAG**).

#### **2. Aufgabenstellung**

**conficars** übernimmt den Betrieb eines CarSharing-Standorts mit zwei Fahrzeugen in Weißenhorn. Die **EWAG** richtet am CarSharing-Standort eine entsprechende Ladeinfrastruktur ein und stellt in ihren Räumlichkeiten die Anmeldeunterlagen für das gemeinsame CarSharing-Angebot zur Verfügung.

#### **3. Leistungsbeschreibung**

Die zur Verfügung gestellten CarSharing-Fahrzeuge haben CarSharing-spezifische Bordcomputer verbaut. Über das Internet bzw. über eine App wird das Fahrzeug gebucht und anschließend mit einer Zugangskarte geöffnet. Die Fahrzeuge sind vollkaskoversichert, werden regelmäßig gewartet, erhalten jährlich eine UVV-Prüfung und werden alle acht Wochen außen und innen gereinigt; hierbei erfolgt auch eine technische Kurzprüfung. Bei Problemen steht eine 24/7-Hotline zur Verfügung.

**Conficars** ist Teil der Stadtmobil-Gruppe. **Conficars**-Kunden können bundesweit Fahrzeuge sowohl im Netz der Stadtmobil-Gruppe als auch des kooperativen Partners Cambio nutzen – zusammen ist dies übrigens deutschlandweit der Verbund der stationsbasierten CarSharing-Anbieter mit den meisten Fahrzeugen.

#### **Grundsätzliche Überlegungen:**

Nach unserer Erfahrung ist die Einrichtung eines Standortes mit zwei Fahrzeugen gegenüber Standorten mit jeweils einem Fahrzeug vorzuziehen. Durch die verbesserte Wahrnehmung wird die Akzeptanz deutlich erhöht, wodurch ein neuer Standort besser und schneller angenommen wird und letztlich auch eine bessere Auslastung erwartet werden kann.

Einer ausschließlichen Fokussierung auf E-Mobilität stehen wir kritisch gegenüber, da bereits CarSharing per se eine Änderung des üblichen Mobilitätsverhaltens bedeutet. Durch ein E-Fahrzeug mit der damit verbundenen Unsicherheit im Umgang mit der

neuen Technik und der teils vorhandenen Reichweitenangst wird die Hürde zusätzlich erhöht.

Aufgrund dieser Überlegungen empfehlen wir den Standort an der Mobilitätsdrehscheibe Weißenhorner Bahnhof mit zwei Fahrzeugen wie nachfolgend aufgeführt.

#### **4. Bezugnahme zu den Anfragekriterien**

##### Bereitgestellte Fahrzeuge:

Eingesetzt werden sollen ein Kleinwagen der Marke Hyundai, Typ i10 (Kategorie XS) mit Benzinmotor und ein Kompaktwagen der Renault, Typ Zoe (Kategorie S/E) mit Elektroantrieb. In letzterem ist die größte verfügbare Batterie mit 41 kWh verbaut, womit nach Herstellerangabe eine Reichweite von ca. 400km (NEFZ) erzielt werden kann. Im Hyundai i10 ist die Reichweite antriebsbedingt nicht limitiert. Hinsichtlich Qualität, Bedienbarkeit und Komfort ist der i10 in seinem Segment konkurrenzlos, was zahlreiche Fahrzeugtests bestätigen. Auch der Renault Zoe ist als meistverkauftes Elektro-Auto in 2018 das Maß der Dinge.

##### Nutzerfreundlichkeit:

Als Teil der Stadtmobil-Gruppe ergeben sich zahlreiche Quernutzungsmöglichkeiten. So sind u.a. die CS-Fahrzeuge der Anbieter in den nahegelegenen Zentren Augsburg, Biberach, München und Stuttgart nutzbar. Die Buchung aller Fahrzeuge erfolgt mit einer identischen App bzw. Internetbuchungsplattform. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über **conficars** und zu den aktuellen Preisen von **conficars**. Bei Bedarf können auch telefonische Buchungen über eine 24/7-Buchungszentrale vorgenommen werden. Auslandsfahrten sind ebenfalls möglich.

Gemäß den Statuten des Bundesverbands CarSharing wird sowohl ein Zeitanteil als auch ein Anteil der zurückgelegten Strecke berechnet. DING-Jahreskartenbesitzer erhalten Sonderkonditionen bei der Aufnahmegebühr. Eine Besonderheit unseres Preismodells ist das Fehlen eines Monatsbeitrags. Nur wer im halbmonatlichen Abrechnungszyklus eine Fahrzeugnutzung hatte, erhält auch eine Rechnung. Nachtaktiven Kunden erleichtern wir die Nutzung unserer CS-Fahrzeuge mit einem stark reduzierten Zeitpreis. Zur Förderung der E-Mobilität haben wir die Streckenkosten für E-Fahrzeuge stark reduziert – diese liegen nun deutlich unter denen der Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren.

##### Öffentliche Kommunikation / Werbekonzept:

Neben der Darstellung des Angebots auf den Internetseiten von **EWAG** und **conficars** sind folgende Aktionen geplant:

- Gemeinsame Pressekonferenz zur Einführung des Angebots
- Mehrere Standpräsenzen im Rahmen von städtischen Veranstaltungen
- Bewerbung im Weißenhorner Stadtanzeiger, sofern möglich
- Beklebung der beiden CS-Fahrzeuge

#### Ladeinfrastruktur:

**EWAG** installiert eine Ladesäule mit zwei Ladepunkten. Die maximale Ladeleistung pro Ladepunkt beträgt 22kW. Ein Ladepunkt steht exklusiv dem CarSharing-Fahrzeug zur Verfügung. Es wird ausschließlich Ökostrom genutzt.

- Ladesäule mit zwei Ladepunkten mit max. 22 kW Leistung und Lastmanagement
- Netzanschluss inkl. Tiefbau
- RFID-Zugang
- Roaming-Zugangsmanagement (innogy eRoaming Verbund bzw. Intercharge)
- Abrechnung der Ladevorgänge
- 24/7 Tage Servicehotline
- Fernüberwachung

Die Stadt Weissenhorn sichert zu, beim Standort der Ladesäule den möglichst wirtschaftlichen Betrieb bezüglich der Höhe der Netzanschlusskosten sowie eine hohe Attraktivität für die Ladesäulennutzer zu berücksichtigen.

Außerdem schließt die Stadt mit **EWAG** den in der Anlage beigefügten Gestattungsvertrag ab.

#### Kundenservice / Wartung / Service:

Alle Neukunden erhalten eine persönliche Einweisung. Bei auftretenden Problemen steht eine telefonische Hotline (24/7) zur Verfügung. Sollte das Problem nicht gelöst werden können, wird die Rufbereitschaft vor Ort informiert. Alle Fahrzeuge werden jährlich nach Herstellervorgaben gewartet; hierbei erfolgt auch eine UVV-Prüfung. Alle acht Wochen wird eine technische Kurzprüfung im Rahmen der Fahrzeugreinigung durchgeführt.

## **5. Kosten**

Ein neu eingerichteter CarSharing-Standort ist zu Beginn nicht kostendeckend zu betreiben. Eine dafür notwendige Auslastung ist abhängig von Standort, Fahrzeugangebot, Kundenanzahl und Nutzerverhalten. Bei entsprechender Akzeptanz ist denkbar, dass innerhalb von drei Jahren eine Kostendeckung erzielt wird.

Während einer Hochlaufphase von drei Jahren werden für beide Fahrzeuge zusammen

monatlich

**€ 500,00 (netto ohne Ust.)**

in Rechnung gestellt.

## 6. Projektlaufzeit

Ausgehend von der Installation beider Fahrzeuge wird das CarSharing-Angebot für mindestens 36 Monate aufrechterhalten.

## 7. Gültigkeit

Die Gültigkeit dieses Angebotes ist befristet bis 30.06.2019.

## 8. Vorgehensweise

Bei einer Beauftragung durch die Stadt Weißenhorn benötigen **conficars** und **EWAG** drei Monate damit die Fahrzeugbeschaffung getätigt, die Ladeinfrastruktur errichtet sowie weitere Maßnahmen qualifiziert vorbereitet werden können.

## 9. Voraussetzungen

Von Seiten der Stadt Weißenhorn

- Zwei für CarSharing exklusiv ausgewiesene Stellplätze, ein Stellplatz für zusätzlichen Ladepunkt für das Laden privater Elektrofahrzeuge am selben Standort
- Absicherung der Stellplätze gegenüber Fremdparker, z.B. Bügel
- Die Stadt Weissenhorn sichert ihre Unterstützung bei der Bekanntmachung des CarSharing Angebots bei den Bürgern zu. Geeignete Maßnahmen werden in Kooperation mit conficars und EWAG getroffen.

Von Seiten der Auftragnehmer

- **Conficars** stellt für die Dauer von drei Jahren zwei Fahrzeuge der beschriebenen Kategorien zur Verfügung
- Fällt das Fahrzeug aufgrund eines Schadens aus, wird dies schnellstmöglich wieder instand gesetzt bzw. erfolgt eine Ersatzbeschaffung. Ein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug am selben Standort besteht nicht. Die Nutzer können dann ihren Fahrzeugbedarf durch andere Standorte decken
- Nach Ablauf der Projektlaufzeit besteht keine Verpflichtung durch **conficars** und **EWAG** das Angebot weiterzuführen. Eine Entscheidung erfolgt dann auf Grundlage wirtschaftlicher Überlegungen.



## 10. Haftung, Gewährleistung, Abnahme und Zahlungsbedingungen

Angaben über Haftung, Gewährleistung, Abnahme und Zahlungsbedingungen entnehmen Sie bitte den aktuellen allgemeinen Lieferbedingungen auf unserer Homepage ([www.confitech.de](http://www.confitech.de)).

Die Rechnungsstellung an die Stadt Weißenhorn erfolgt monatlich pauschal durch **EWAG**.

Zahlungsziel: 14 Tage nach Erhalt der Rechnung.

## 11. Nebenabreden

Aufwendungen für zusätzliche, vom Kunden gewünschte Tätigkeiten, werden in Form eines Zusatzangebotes zur Kenntnis gebracht.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, alle Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Ulm, 23.01.2019

**Confitech**  
Dienstleistungs GmbH



Joachim Vogt

Weißenhorn, 23.01.2019

**EWAG**  
Elektrizitätswerk Weißenhorn AG



Barbara Sedlatschek

# Preisliste

gültig ab 01.01.2019  
alle genannten Preise inkl. 19 % MwSt



**conficars**  
...macht mobil

## 1. Aufnahmekosten

	Standard	Bonus-Paket
Einzelteilnehmer / Haushalt	50 €	25 €
Mehr-Kartennutzer	25 €	25 €

Bonus-Paket ist gültig für: DING-Jahreskarten-Besitzer, Freiwilligen-Card-Besitzer, BUND- und ADFC-Mitglieder sowie Studenten.  
HINWEIS: Den Nachweis zum berechtigten Erhalt des Bonus-Paketes hat der Teilnehmer jährlich unaufgefordert selbst zu erbringen. Wird dies nicht gemacht, entfallen die Vergünstigungen.

## 2. Nutzungskosten

Die Nutzungskosten setzen sich zusammen aus den Zeitkosten, den Streckenkosten und den Buchungskosten. Kraftstoffkosten, Versicherung und Steuern sind in den Nutzungskosten enthalten.

Zeittarif	Basic	XS	S	S/E	M	L
	pro Stunde von 0 bis 7 Uhr	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €	1,00 €
	pro Stunde von 7 bis 24 Uhr	2,50 €	2,70 €	2,70 €	2,90 €	3,30 €
	pro 24 Stunden, Beginn jederzeit,	30,00 €	32,00 €	29,00 €	34,00 €	40,00 €
	pro Woche, Beginn jederzeit	175,00 €	180,00 €	160,00 €	185,00 €	210,00 €
Streckentarif	Basic	XS	S	S/E	M	L
	bis 100 km, pro km	0,23 €	0,26 €	0,18 €	0,29 €	0,37 €
	ab 101 km, pro km	0,20 €	0,22 €	0,16 €	0,25 €	0,31 €
	ab 501 km, pro km	0,18 €	0,19 €	0,15 €	0,21 €	0,25 €

Fahrzeug-Kategorien:

**XS** = VW UP, Hyundai i10  
**S/E** = Renault ZOE

**S** = Toyota Yaris Hybrid, Renault Clio  
**M** = Renault Kangoo und Megane

**L** = Opel Vivaro

Buchungspauschalen

Internet-Buchung	kostenfrei
Telefon-Buchung	1 €

Buchungspauschalen fallen auch bei Umbuchungen und Stornierung an.

## 3. Umsatzrabatt

Rabattsatz ab Umsatz pro Rechnungslauf:	3 %	ab	200 €
	6 %	ab	400 €
	9 %	ab	600 €
	12 %	ab	800 €
	15 %	ab	1.000 €

Abhängig vom Umsatz aus Buchungskosten, Zeitkosten und Streckenkosten, jedoch ohne Verwaltungsentgelte pro Rechnungslauf erhalten Sie einen Rabatt, welcher sofort mit entsprechender Rechnung gutgeschrieben wird. Ausgenommen vom Umsatzrabatt sind Quernutzungen.

## 4. Verwaltungsentgelte

Bei Fahrzeugnutzung erfolgt eine Rechnungsstellung (max. 2-mal pro Monat)

	Standard	Bonus-Paket
Über Lastschriftverfahren per E-Mail	3 €	2 €
Über Lastschriftverfahren mittels Papierrechnung	4 €	3 €

Stornierungen/Buchungsverkürzungen

Mehr als 24h vor Buchungsbeginn	kostenfrei
Weniger als 24h vor Buchungsbeginn	50% Zeitpreis + 1 € Stornogebühr

## 5. Versicherung

Die Fahrzeuge sind Haftpflicht und Kasko versichert.		ohne SiPack	mit SiPack
Selbstbeteiligung im Schadensfall:	Summe maximal	1.200 €	400 €
Reduzierte Selbstbeteiligung mit Sicherheitspaket (SiPack)		60 € pro Jahr	
SiPack für einen Zweitnutzer		30 € pro Jahr	
Die Kosten für das SiPack werden jährlich im Voraus erhoben und bei Kündigung nicht anteilig erstattet. Konditionen gelten nur bei Einhaltung der Versicherungsbedingungen			

## 6. Sondernutzungskosten

Sie haben eine Verspätung von		
*10 Minuten nach Buchungsende zu verantworten	25 €	
Mahnung bei Zahlungsverzug	7,50 €	
Rücklastschriften: Bearbeitungsgebühr 10.- € zzgl. der Bankgebühr		
Strafzettelbearbeitung	7,50 €	
*Rauchen im Fahrzeug	100 €	
*Verschmutzung des Fahrzeugs durch Tierhaare	100 €	
Verlust des Fahrzeugschlüssels		nach Aufwand
Verlust / Beschädigung der Tankkarte oder der Zugangskarte	25 €	
*Fahrzeug mit weniger als ¼ vollem Tank zurückgestellt	25 €	
*Türen oder Fenster offen gelassen, Licht angelassen	25 €	
*Gebühr bei selbstverschuldetem Fahrzeugausfall	20 €	pro Tag
Mitarbeitereinsatz, tagsüber (7-19 Uhr)	40 €	pro Stunde
Mitarbeitereinsatz, bei Nacht (19-7 Uhr), am Wochenende	80 €	pro Stunde
Tür öffnen / schließen per Fernfunktion	2,50 €	pro Aktion
*Überlassung eines Fahrzeugs an Nichtberechtigte	250 €	
*Nichtmeldung des Verlusts der Fahrerlaubnis	250 €	
*Nichtmeldung von Schäden während der Nutzung	250 €	

Alle Vertragsstrafen ungeachtet höherer Schadensersatzforderungen

### Gutschriften

*Sie können eine Fahrt 10 Minuten nach Buchungsbeginn wegen Verspätung des Vornutzers nicht antreten	15 €	Gutschrift
--	------	------------

\* = Position ohne MwSt.

## Keine Kündigungsfrist

Der Rahmennutzungsvertrag ist jederzeit ohne Wahrung einer Frist kündbar.

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**  
am 24.06.2019  
TOP 3.

öffentlich  
DSNR.: SR 53/2019

### **Beschluss von ISEK + VU Weißenhorn**

Anlage/n: Broschüre Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)  
Broschüre Vorbereitende Untersuchung (VU)

#### Sachbericht:

Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ wurde für die Stadt Weißenhorn sowohl ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für das gesamte Stadtgebiet (Kernstadt & Ortsteile) als auch eine Vorbereitende Untersuchung (nach den Bestimmungen des § 141 BauGB) für das Gebiet der erweiterten Altstadt erarbeitet. Diese liegen nun in finalen, mit der Verwaltung, Vertretern des Stadtrates, und der Bezirksregierung abgestimmten Fassungen vor.

F. Fladt und H. Breit vom Büro UmbauStadt tragen das ISEK und die VU vor.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge darum beschließen:

- 1) Die Stadt Weißenhorn nimmt das vorliegende Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) an und wird die Stadtentwicklung für die nächsten 10 bis 15 Jahre daran ausrichten. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen wird angestrebt.
- 2) Die Stadt Weißenhorn nimmt die vorliegenden Vorbereitenden Untersuchungen (VU) für die Erweiterte Altstadt an und wird die Entwicklung in diesem Bereich für die nächsten 10 bis 15 Jahre daran ausrichten. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen wird angestrebt.

Claudia Graf-Rembold

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

0241.42

06.05.2019

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**  
am 24.06.2019  
TOP 4.

öffentlich  
DSNR.: SR 42/2019

### **Ergänzung des Punktesystems zur Bauplatzvergabe**

Anlage/n: Aktuelles Punktesystem mit Beschluss vom 10.12.2018

Sachbericht:

In der Stadtratssitzung vom 10.12.2018 wurde das neue Vergabesystem beschlossen. Um die Vergabe von Bauplätzen für einzelne Personen bzw. Bewerber begrenzen zu können, schlagen wir vor, das Punktesystem um den Punkt:

- „Der Bewerber kann einen Bauplatz nur erwerben, wenn dieser in den letzten 15 Jahren keinen Bauplatz von der Stadt Weißenhorn gekauft hat“

zu ergänzen.

Ebenso haben wir noch einmal das aktuelle Punktesystem zur Ergänzung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

„Das Punktesystem wird mit der oben genannten Ergänzung genehmigt“

Natalie Merk

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

## Vergaberichtlinien Baugrundstücke

### Vergabekriterien und –verfahren für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken laut Beschluss des Stadtrates der Stadt Weißenhorn vom 10.12.2018

		Punkte	Nachweis
1	Bürger mit Wohnsitz in Weißenhorn	4	
	Zuschlag Baugebiet in gleichem Ortsteil wie bisheriger Wohnsitz <b>oder</b>	4	
	Zuschlag bei Baugebiet in gleichem Ortsteil, in dem Elternteile oder Kinder leben	3	X
2	Auswärtige Bürger mit früherem Wohnsitz in Weißenhorn, sofern in Weißenhorn Eltern oder Kinder leben	3	X
3	Auswärtiger Bürger, der in Weißenhorn beschäftigt bzw. Arbeitgeber (Inhaber, Geschäftsführer, Vorstand) mit Unternehmenssitz in Weißenhorn ist	3	X
Punkte für die Kriterien Nr. 1 bis 3 gibt es nur alternativ, nicht kumulativ!			
4	Kind unter 18 Jahren, je	2	X
5	Grad der Schwerbehinderung über 50%	2	X
6	Nachhaltige Vorstandstätigkeit in rechtsfähigem Weißenhorner Verein (Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Kassierer/in; nur ein Verein; Tätigkeit seit min. vier Jahren)	2	X
7	Führungskraft Feuerwehr oder vergleichbare Hilfsorganisation (z.B. BRK, THW, ...)	4	X
8	Aktives Mitglied Feuerwehr oder vergleichbare Hilfsorganisation (z.B. BRK, THW, ...)	2	X
Punkte für die Kriterien Nr. 6 bis 8 gibt es nur alternativ, nicht kumulativ!			

## Verkauf von Wohnbaugrundstücken

Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens für ein neues Baugebiet schreibt die Stadt Weißenhorn die Bauplätze zum Verkauf im Stadtanzeiger und auf ihrer Homepage aus. Mitveröffentlicht wird ein Formular, welches durch den/die Bewerber ausgefüllt und dann innerhalb von vier Wochen dem Fachbereich Planen und Bauen zugeleitet werden soll. Der zeitliche Eingang spielt innerhalb der vier Wochen Frist für die Vergabeentscheidung zunächst keine Rolle.

Nicht antragsberechtigt sind Minderjährige, Eltern und Alleinerziehende für ihre minderjährigen Kinder und juristische Personen.

### Bewerbungskriterien / Vergabegrundsätze

Bewerbungen um einen Bauplatz sind erst nach Veröffentlichung eines entsprechenden Hinweises im Stadtanzeiger und auf der Homepage der Stadt Weißenhorn möglich. Bewerbungen vor Ausschreibungsbeginn sind nicht möglich. Es wird keine Warteliste geführt.

Am Vergabeverfahren werden ausschließlich Interessenten beteiligt, die sich mittels des vollständig ausgefüllten Formulars und ggfs. geforderten weiteren Nachweisen um einen Bauplatz beworben haben. Ein Missbrauch des Punktesystems führt zum Ausschluss am Vergabeverfahren.

Die Bewerbungen werden gemäß den Vergabekriterien bewertet. Nach der Anzahl der erhaltenen Punkte des/der jeweiligen Bewerbers/in erstellt die Stadtverwaltung zunächst eine Rangliste. Unter punktgleichen Bewerbern/-innen wird die Rangfolge ausgelost. Die Punkteanzahl des

Ehegatten/Lebenspartners mit den günstigeren Werten wird zu Grunde gelegt.

Es werden dann so viele Bewerber/-innen von dieser Liste angeschrieben, wie Grundstücke vorhanden sind. Diese werden darüber informiert, dass sie grundsätzlich ein Grundstück erwerben können.

Um den Wünschen der Bewerber/-innen hinsichtlich der Auswahl der Grundstücke möglichst gerecht zu werden, fordert die Verwaltung die angeschriebenen Bewerber/-innen auf, eine persönliche Wunschkreihenfolge der Grundstücke zu nennen (Wunschliste). Die Verwaltung versucht dann, unter Berücksichtigung der jeweiligen Punkteanzahl der Bewerber/-innen die Grundstücke entsprechend zu verteilen.

Nach Bedienung aller Bewerber/-innen aus der Bewerberliste in der ersten Vergaberunde, werden die übrig gebliebenen Grundstücke in einer zweiten Vergaberunde an die nach den erhaltenen Punkten nächsten Bewerber vergeben.

Sollten nach der zweiten Vergaberunde immer noch Grundstücke zur Verfügung stehen und Bewerbungen vorliegen, erfolgt die Vergabe dann nach dem Datum des Eingangs der Bewerbung.

Sollten weniger Bewerbungen vorliegen, als Baugrundstücke zu vergeben sind, kann die Stadt Weißenhorn entscheiden, das Vergabeverfahren zu unterbrechen und Baugrundstücke für einen Zeitraum von max. zwei Jahren zurückzuhalten um später ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

### **Auflagen und Bedingungen für den Bauplatzwerb**

Der Antragsteller verpflichtet sich, folgende Vergabegrundsätze im notariellen Kaufvertrag anzuerkennen und auf Verlangen der Eintragung im Grundbuch zuzustimmen, soweit die Eintragungsfähigkeit gegeben ist:

- Der Bauplatz ist innerhalb von vier Jahren nach Kaufvertragsabschluss mit einem bezugsfertigen Wohnhaus gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen (Bauzwang). Bei Nichteinhaltung steht der Stadt Weißenhorn ein Rückkaufsrecht zum ursprünglichen Kaufpreis zu. Die hierdurch anfallenden Notarkosten sowie behördlichen Gebühren (Grundbuch etc.) hat der Antragsteller zu tragen.
- Der/die Bauplatzwerber sind verpflichtet, das zu errichtende Gebäude nach bezugsfertiger Erstellung für die Mindestdauer von fünf Jahren als Hauptwohnsitz selbst oder durch Verwandte in gerader Linie zu beziehen (Selbstbezugsverpflichtung). Verwandte in diesem Sinne sind Abkömmlinge des/der Bauplatzwerber im Sinne von § 1924 BGB. Als Stichtag der Bezugsfähigkeit gilt – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird – im Zweifel der Tag des tatsächlichen Bezuges zu Wohnzwecken.  
Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung, verpflichten sich der/die Bauplatzwerber gem. § 339 BGB zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des ursprünglichen Kaufpreises.  
Die Stadt Weißenhorn ist berechtigt, bei Verzug mit der Leistung der Vertragsstrafe eine Verzinsung von 5 % zu verlangen.
- Die Stadt Weißenhorn ist berechtigt, von dem/den Bauplatzwerber/n Nachweise zu den behaupteten persönlichen Bewertungskriterien zu verlangen. Bei bestehenden Zweifeln kann auch eine Versicherung an Eides statt verlangt werden.  
Soweit diesem Verlangen innerhalb der von der Stadt Weißenhorn gesetzten Frist nicht nachgekommen wird, kann die Bewerbung um einen Bauplatz endgültig nicht mehr berücksichtigt werden.  
Für den Fall der Feststellung von Fehlangaben zu den festgelegten Vergabekriterien im

Zusammenhang mit der Bewerbung um einen Bauplatz verpflichten sich der/die Bauplatzbewerber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des ursprünglichen Kaufpreises.

Bewusst falsche Angaben berechtigen die Stadt Weißenhorn darüber hinaus auch zu einer Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Die Stadt Weißenhorn ist berechtigt, bei Verzug mit der Leistung der Vertragsstrafe eine Verzinsung von 5 % zu verlangen.

- Ein durch notariellen Kaufvertrag erworbener Bauplatz ist bis zur Verwirklichung der Baumaßnahme zu pflegen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierzu zählt insbesondere das Abmähen der Rasenflächen sowie die Straßen- und Gehwegreinigung. Soweit der/die Erwerber eines Bauplatzes dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Weißenhorn mit Fristsetzung nicht nachkommen, ist die Stadt Weißenhorn berechtigt, die Durchführung dieser Maßnahmen zu Lasten des/der Erwerber/s durch eine Fachfirma in Auftrag zu geben.

### **Abschluss Kaufvertrag**

Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zusage seitens der Stadt Weißenhorn besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzzuteilung oder auf den Erwerb eines bestimmten Bauplatzes.

Der Kaufvertrag soll innerhalb von zwei Monaten nach der beiderseitigen Zusage über die Bauplatzvergabe abgeschlossen werden. Wirkt der/die Bewerber an der notariellen Beurkundung nicht mit, verliert die Zusage seitens der Stadt Weißenhorn ihre Bindungswirkung.

Bei Beantragung von öffentlichen Fördermitteln wird die Frist auf Antrag der Bauplatzerwerber bis zur Entscheidung über die Bewilligung verlängert.

Ebenso kann die Frist verlängert werden, wenn der Abschluss des Kaufvertrages aus Gründen nicht möglich ist, die nicht im Verantwortungsbereich der Erwerber liegen.



## **Schlussbestimmungen**

Der Stadtrat behält sich ausdrücklich vor, im Einzelfall Ausnahmen und Abweichungen von diesen Vergaberichtlinien zuzulassen, wenn dieses aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen oder im gemeindlichen Interesse gerechtfertigt ist.

Alle Bewerber können vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens ihre Bewerbung zurückziehen.

Bitte beachten Sie: Sowohl die Vergabekriterien wie auch das Vergabeverfahren können jederzeit durch den Stadtrat geändert werden. Dies gilt allerdings nicht für ein laufendes Bewerbungsverfahren.

## **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 10.12.2018 in Kraft.

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**  
am 24.06.2019  
TOP 5.

öffentlich  
DSNR.: SR 46/2019

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Weißenhorn - Kostensatzung**

Anlage/n: Kostensatzung aus dem Jahr 2001  
Kostensatzung aus dem Jahr 2019

#### Sachbericht:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Weißenhorn (Kostensatzung) wurde zuletzt im Jahr 2001 geändert.

Zwischenzeitlich wurde diese von der Verwaltung überarbeitet, da im Bereich des Bauamtes eine Gebühr für die Erklärung der Genehmigungsfreistellung (gem. Art. 58 BayBO) gefehlt hat. Aufgenommen wurde eine Festgebühr in Höhe von 30,00 €.

Grundsätzlich können Gemeinden für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben, die in ihre Kassen fließen (Art. 20 Abs. 1 KG). Eine Amtshandlung liegt immer vor, wenn eine Behörde im Bereich der hoheitlichen Verwaltung nach außen tätig wird. Die Mitteilung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, stellt eine solche Amtshandlung dar und kann somit in die Kostensatzung aufgenommen werden.

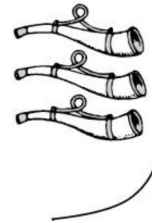
Die Verwaltung schlägt vor, die alte Satzung aufzuheben und gleichzeitig eine neue Satzung zu erlassen.

#### Beschlussvorschlag:

1. „Der Stadtrat beschließt, die alte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden vom 18.12.2001 aufzuheben.
2. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Weißenhorn (Kostensatzung) zum 01.07.2019.“

Melanie Müller  
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister



## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Weißenhorn**

### **Kostensatzung**

Die Stadt Weißenhorn erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl.1998, S. 43), zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (GVBl. 2014, S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998 S. 796), zuletzt geändert am 15. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 260), folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Weißenhorn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2 Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Weißenhorn, den 01.07.2019  
Stadt Weißenhorn

Dr. Wolfgang Fendt  
Erster Bürgermeister

### **Daten zur Beschlussfassung und Bekanntgabe**

Beschlussfassung im Stadtrat:	24.06.2019, TOP X
Ausfertigungsdatum:	XX.XX.2019
Amtliche Bekanntmachung:	Weißenhorner Stadtanzeiger Nr. XX/2019 vom XX.XX.2019
Inkrafttreten:	01.07.20019

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:<sup>1</sup></b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2</sup> Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

020	<b>Kommunalgesetze:</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen  4.1 bei sonstigen Ansprüchen	12,50 bis 150 €  50 bis 2.500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
03	<b>Finanzverwaltung</b>	
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3</sup>	
031	Anmahnung rückständigen Beträgen <sup>4</sup>	5 bis 150 €
1	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbes. im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>5</sup>	
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahmen oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>6</sup>	15 bis 600 €
12	<b>Feuerbeschau</b>	
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15 bis 1.000 €
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

<sup>3</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

<sup>4</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>5</sup> Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AII-MBI S. 135).

<sup>6</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
<b>6</b>	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>		
<b>61</b>	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)<sup>7</sup></b>		
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erklärung über Genehmigungsfreistellung (Art. 58 BayBO)	30 €
<b>62</b>	<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>		
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
<b>63</b>	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>67</b>	<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>		
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
<b>7</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>		
<b>70</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>8</sup></b>		
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €

<sup>7</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135).

<sup>8</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>9</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
<b>73</b>	<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>		
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>10</sup>	10 bis 150 €
<b>75</b>	<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>		
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
<b>76</b>	<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)</b>		
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>11</sup>	10 bis 200 €
<b>8</b>	<b>Wasserversorgung</b>		
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>12</sup>	10 bis 150 €

<sup>9</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>10</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>11</sup> Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AllMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AllMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AllMBI S. 60).

<sup>12</sup> vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabensatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766).

**Satzung  
über die Erhebung von  
Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden**

**Kostensatzung**

Die Stadt Weißenhorn erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Weißenhorn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

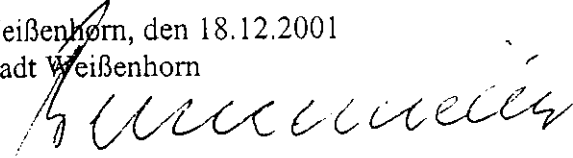
Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 1 bis 25.000 Euro.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.1966 außer Kraft.

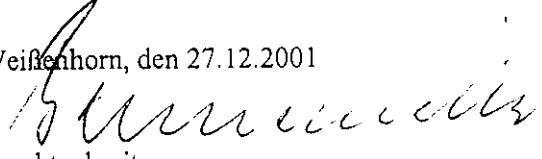
Weißenhorn, den 18.12.2001  
Stadt Weißenhorn

  
Berchtenbreiter  
1. Bürgermeister

**Zustandekommen der Satzung**

Stadtratsbeschluß:	17. Dezember 2001, TOP 5
Ausfertigungsdatum:	18. Dezember 2001
Öffentliche Bekanntmachung:	Weißenhorn Stadtanzeiger Nr. 51/52 vom 21.12.2001
Inkrafttreten:	22. Dezember 2001

Weißenhorn, den 27.12.2001

  
Berchtenbreiter  
1. Bürgermeister



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-3 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen <sup>4</sup>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechts- vorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffent- lichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebühren- frei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 €

tarif- gruppe	tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>2</sup>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>3</sup>	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>4</sup>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>5</sup>	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) <sup>6</sup>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung <sup>7</sup>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten <sup>8</sup>	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte <sup>9</sup>	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen <sup>10</sup>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>11</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	60	Genehmigung der Benutzung von Einschürtsteilen <sup>12</sup>	10 bis 200 €
3	31	Wasserversorgung	
	310	Anordnung der Wassersperre <sup>13</sup>	10 bis 150 €

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBl S. 135)

<sup>5</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

<sup>6</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBl S. 135)

<sup>7</sup> Vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05.06.1976, MABl S. 473)

<sup>8</sup> Vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

<sup>9</sup> Vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

<sup>10</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

<sup>11</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

<sup>12</sup> Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AllMBl S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBl S. 60)

<sup>13</sup> Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AllMBl S. 579)